

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Niesgrau</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 23.08.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)	10.10.2023	Ö

## Sachverhalt:

Nach § 10 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) können Gemeinden laufende Tourismusabgaben zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erheben, wenn sie ganz oder teilweise als Erholungsort anerkannt sind.

Die Gemeindevertretung Niesgrau hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 den Beschluss gefasst eine Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Niesgrau zu erlassen.

Es ergibt sich nun die Notwendigkeit die bestehende Satzung rückwirkend neu zu fassen. Im Entwurf der Satzung wurden dabei Anpassungen und Klarstellungen insbesondere in den Anlagen zur Satzung vorgenommen. Die geänderten Passagen sind im anliegenden Satzungsentwurf farblich gekennzeichnet.

Die Kalkulation zur Satzung liegt ebenfalls in der Anlage vor. Aus der anliegenden Kalkulation ergibt sich abgerundet auf volle Euro ein maximaler Abgabensatz von 29,00 €.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Niesgrau beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Niesgrau gemäß der Vorlage zu erlassen.

Der Abgabensatz wird unverändert auf 13,00 € je Vorteilseinheit festgesetzt. Die Kalkulation hat der Gemeindevertretung zur Entscheidungsfindung vorgelegen.

## Anlagen:

Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Niesgrau

Kalkulation über die Erhebung der Tourismusabgaben 2023



## **Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Niesgrau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 153) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung.....	2
§ 2 Abgabepflicht, Haftung .....	2
§ 3 Entstehung der Abgabepflicht.....	2
§ 4 Befreiung.....	2
§ 5 Kalkulation des umzulegenden Aufwandes .....	3
§ 6 Vorteilsbemessungen .....	3
§ 7 Vorteilseinheit.....	3
§ 8 Vorteilsstufen.....	4
§ 9 Höhe der Abgabe .....	4
§ 10 Veranlagung.....	5
§ 11 Datenverarbeitung.....	5
§ 12 Sozialklausel .....	5
§ 13 Rechtsmittel.....	6
§ 14 Fälligkeit der Abgabe .....	6
§ 15 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 16 Inkrafttreten .....	6
Anlage 1 zu § 8 Absatz 2a) .....	8
Anlage 2 zu § 8 Absatz 2b) .....	9
Anlage 3 zu § 8 Absatz 2c) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Anlage 4 zu § 8 Absatz 2d) .....	13

## **§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Niesgrau ist als Erholungsort anerkannt.
- (2) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Tourismuswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Tourismusabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Tourismuswerbung zu 70 v. H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 50 v. H. gedeckt werden.

## **§ 2 Abgabepflicht, Haftung**

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig Tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde Niesgrau unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig Tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
- (3) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben und Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (5) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

## **§ 3 Entstehung der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

## **§ 4 Befreiung**

- (1) Von der Abgabe sind befreit, die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.

- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Tourismusabgabe.

## **§ 5**

### **Kalkulation des umzulegenden Aufwandes**

- (1) Die Tourismusabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Tourismus und den Aufwand der Gemeinde Niesgrau gem. § 1 geboten wird.
- (2) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Gemeinde Niesgrau ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Gemeindevertretung zu bestätigenden Berechnung.

## **§ 6**

### **Vorteilsbemessungen**

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilstufen bemessen.

## **§ 7**

### **Vorteilseinheit**

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen, und die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten über 20 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz in Niesgrau nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Gemeinde Niesgrau erstreckt; § 7 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Vorteilsstufen**

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Es werden vier Vorteilsstufen gebildet:
  - a) **Vorteilsstufe 1:**

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Tourismus Vorteile erlangen können.
  - b) **Vorteilsstufe 2:**

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gemäß § 8 Buchstaben c) und d) Vorteile erlangen können.
  - c) **Vorteilsstufe 3:**

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.
  - d) **Vorteilsstufe 4:**

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

## **§ 9 Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 13,00 €.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
  - a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit,
  - b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit,
  - c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit und
  - d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit.

## **§ 10 Veranlagung**

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 1. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.
- (2) Abgabepflichtige, die zwischen dem 1. Juni und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt.

Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Viertel wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden vollen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat.

Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Viertel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat, sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 01. Juni eingestellt oder nach dem 30. September aufgenommen wird.

- (3) Die Heranziehung zur Tourismusabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach § 11 Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei dem Touristikverein Ferienland Ostsee Geltinger Bucht e.V. sowie beim Ordnungsamt zur Gewerbebeanmeldung vorhanden sind, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## **§ 12 Sozialklausel**

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 227 der Abgabeordnung (AO) findet sinngemäß Anwendung.

### **§ 13 Rechtsmittel**

- (1) Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Abgabefestsetzung innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruch bei dem Amt Geltinger Bucht, **Die Amtsdirektorin**, Steueramt, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche zu.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 14 Fälligkeit der Abgabe**

Die Abgabe ist jeweils in Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Sofern eine Änderungsveranlagung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig und bei der Amtskasse in einer Summe zu entrichten, sofern eine Aufteilung in Vierteljahresraten nicht mehr möglich ist.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 10 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Absatz 2 Ziffer. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe der Gemeinde Niesgrau vom 15.12.2022.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der bisherigen Satzungsregelungen anzustellen.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Niesgrau, den

Johannsen  
Bürgermeister

ENTWURF

## Anlage 1

**Vorteilsstufe 1:****zu § 8 Absatz 2 Buchstabe a)**

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Tourismus Vorteile erlangen können.

<b>Abgabepflichtige</b>	<b>Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:</b>
Architekten	
Bestattungsunternehmen	
Bootsführerscheine	1 Boot
Fahrschulen	
Fitnessbetriebe	
Fotografen	
Fuß- und Handpflege	
Großhandel	
Handelsvertreter	
Heilpraktiker	
Immobilien-Verwaltungen	
Ingenieure	
Kosmetikstudios	
Obstannahme und Saftverkauf	
Rechtsanwälte, Notare	
Speditionen u.ä.	1 Fahrzeug
Therapeuten und verwandte Berufe	
Tierärzte	
Umzugsunternehmen	
Versandgeschäfte	
Vieh- und Pferdehandel	
Werbeagenturen u.ä.	
Zahntechnische Labore	
Zoo- und Tierhandlungen	

## Anlage 2

## Vorteilsstufe 2:

## zu § 8 Absatz 2 Buchstabe b)

## Seite 1

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gemäß § 8 Absatz 2 Buchstaben c) und d) Vorteile erlangen können.

<b>Abgabepflichtige</b>	<b>Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:</b>
Ärztelabore	10 Arbeitskräfte
Baugeschäft / Maurer / Bautenschutz	
Baustoffhandlungen	
Bootswerften	
Bräunungsstudios	2 Bänke / Plätze
Chemische Reinigungsbetriebe	
Containerdienst	
Dachdecker	Arbeitskraft / qm **)
Dienstleistungsbetriebe für Kommunikation, Transport, Logistik u.ä.	Arbeitskraft / qm **)
Druckerei	Arbeitskraft / qm **)
Elektrobetriebe	Arbeitskraft / qm **)
Fahrradreparatur und -verkauf	Arbeitskraft / qm **)
Feinmechaniker	
Finanzierungsvermittler	
Garten- und Landschaftsbau	
Gärtnereien	
Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte- und Musikboxenaufsteller	5 Geräte
Glaserei	Arbeitskraft / qm **)
Heißmangel	
Heizungsbau / Sanitär	Arbeitskraft / qm **)
KFZ-Betriebe	
Kleintransportunternehmen	1 Fahrzeug
Klempner	Arbeitskraft / qm **)
Lackiererei	
Ladengeschäfte	Verkaufs- und Ausstellungsfläche
a) Antik	20 qm
b) Blumen	20 qm
c) Elektro	20 qm
d) Radio- und Fernsehen	20 qm
e) Schmuck, Uhren und Brillen	20 qm
f) Schuhe	20 qm
g) Haushaltswaren	20 qm
h) sonstige Geschäfte	20 qm
Lichtspieltheater	50 Sitzplätze
Maler	Arbeitskraft / qm **)



## Anlage 3

## Vorteilsstufe 3:

## zu § 8 Absatz 2 Buchstabe c)

## Seite 1

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

<b>Abgabepflichtige</b>	<b>Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:</b>
Ärzte / Zahnärzte	
Apotheken	Verkaufs- und Ausstellungsfläche 20 qm
Autoscooter	10 Autos
Badeanstalten	10 Kabinen
Bootstankstellen	2 Zapfpunkte
Busunternehmen	30 Sitzplätze
Bäcker	Arbeitskraft / 20 qm**)
Cafés	20 Sitzplätze *)
Discotheken u.ä.	30 qm
Drogerien	Verkaufs- und Ausstellungsfläche 20 qm
Eisdielen	15 Sitzplätze *)
Friseure	
Fischräuchereien	
Gast- und Speisewirtschaften	20 Sitzplätze *)
Gebäudereinigung	
Geld- und Kreditinstitute	
Geldautomaten mit der Möglichkeit der Bargeldausgabe	1 Gerät
Getränkegroßhandel	
Grillstationen, Imbiss-Stuben	
Haus- und Grundstücksverwaltungen	
Konditoreien	20 Sitzplätze *)
Kioske	
Ladengeschäfte	Verkaufs- und Ausstellungsfläche
a) Backwaren	20 qm
b) Baustoffe	20 qm
c) Bootsausstattungen	20 qm
d) Fisch	20 qm
e) Fleisch	20 qm
f) Gemüse	20 qm
g) Geschenkartikel, Souvenirs	20 qm
h) Getränke	20 qm
i) Lebensmittel	20 qm
j) Textilien	20 qm
k) Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren	20 qm

## Vorteilsstufe 3:

## zu § 8 Absatz 2 Buchstabe c)

## Seite 2

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
Makler	
Milch- und Saftbars	20 Sitzplätze
Minigolfplätze	1000 Karten (Anzahl im Vorjahr)
Planwagen- u. Kutschunternehmen	20 Sitzplätze
Reitschule	
Reitställe	10 Pferde
Reformhäuser	Verkaufs- und Ausstellungsfläche 20 qm
Restaurants	20 Sitzplätze *)
Segelschulen	2 Boote
Surfschulen	5 Surfbretter
Surfbrett-Vermietungen	10 Surfbretter
Tankstellen	2 Zapfpunkte und je 20 qm Verkaufsraum
Taxi-u. Mietwagenunternehmen	1 genehmigtes Fahrzeug
Tennis- / Squashanlagen	2 Plätze
Verkaufswagen / -wagen	
Waschmaschinen sowie Wäschetrockner die gegen Entgelt genutzt werden können	5 Geräte

\*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen drei Sitzplätze einen Sitzplatz.

\*\*) Bei Handwerksbetrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen zusätzlich eine Vorteilseinheit je 20 qm.

## Anlage 4

## Vorteilsstufe 4:

## zu § 8 Absatz 2 Buchstabe d)

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

<b>Abgabepflichtige</b>	<b>Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:</b>
Bootsvermietungen	10 Boote
Camping-, Wohnmobilstell- und Zeltlagerplätze	4 genehmigte Stellplätze
Parkplätze	20 Stellplätze
Fahrrad-Vermietungen	40 Fahrräder
Fremdenbetten-Vermietung	4 Betten/Schlafmöglichkeiten
Ferienhausbetreuung und -vermietung	
Kioske / Einzelhandelsläden auf Campingplätzen und bei Bootslichegeplätzen	20 qm
Motorschifffahrtsbetriebe	
a) mit Restauration	30 Plätze
b) ohne Restauration	40 Plätze
Strandkorbvermietung	20 Strandkörbe
Vermietung von Bootslichegeplätzen	10 Liegeplätze
Waschmaschinen sowie Wäschetrockner auf Camping, Wohnmobilstell-, Zeltlager- und Bootslichegeplätzen die gegen Entgelt genutzt werden können	5 Geräte
Wohnwagen- / Bootswinterlager	30 Plätze
Zimmervermittlungen	

**Kalkulation über die Erhebung von Tourismusabgaben 2023****Aufwendungen  
2021****1. Summe der Gesamtaufwendungen  
Davon zu Lasten der Tourismusabgabe mit 70%**

		Anteil Tourismus		
575100	<b>Förderung des Tourismus</b>			
522100	Unterhaltung von Tourismuseinrichtungen	0,00 €	100%	0,00 €
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00 €	100%	0,00 €
531800	Zuschüsse an übrige Bereiche	170,00 €	100%	170,00 €
		Summe:		<u>170,00 €</u>

**Gegenzurechnende Einnahmen**

575100	<b>Förderung des Tourismus</b>			
448700	Erstattungen von privaten Unternehmen	0,00 €	100%	0,00 €
		Summe:		<u>0,00 €</u>

Summe Aufwendungen: 170,00 €  
Summe Erträge: 0,00 €

Nettoaufwendungen: 170,00 €  
Davon 70% 119,00 €

**2. von den restlichen Gesamtaufwendungen  
zu Lasten der Tourismusabgabe mit 50%**

538200	<b>Öffentliche Toiletten</b>			
571100	Abschreibung auf Sachanlagen	658,71 €	100%	658,71 €
541100	<b>Gemeindestraßen</b>			
501200	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	3.672,00 €	20%	734,40 €
502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	0,00 €	20%	0,00 €
503200	Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	1.022,04 €	20%	204,41 €
522100	Unterhaltung Gemeindestraßen	14.461,47 €	20%	2.892,29 €
522120	Küstenschutz	0,00 €	20%	0,00 €
522130	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	0,00 €	20%	0,00 €
524100	Bewirtschaftung Straßenbeleuchtung	2.288,42 €	20%	457,68 €
527100	Ausstattung und Verbrauchsmittel	819,48 €	20%	163,90 €
531300	Zuweisungen / Umlagen an Zweckverbände u. dergl.	27.403,84 €	20%	5.480,77 €
571100	Abschreibung auf Sachanlagen	39.920,86 €	20%	7.984,17 €
574100	Abschreibung auf geleistete Zuwendungen	3.241,86 €	20%	648,37 €
551200	<b>Kinderspielplätze</b>			
522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00 €	50%	0,00 €
523100	Mieten und Pachten	0,00 €	50%	0,00 €
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke	25,83 €	50%	12,92 €
571100	Abschreibung auf Sachanlagen	246,78 €	50%	123,39 €
551300	<b>Wander und Reitwege</b>			
523100	Mieten und Pachten	200,00 €	100%	200,00 €
573500	<b>Bauhof</b>			
525100	Haltung von Fahrzeugen	59,72 €	20%	11,94 €
575100	<b>Förderung des Tourismus</b>			
522100	Unterhaltung Tourismuseinrichtungen	0,00 €	100%	0,00 €
		Summe:		<u>19.572,95 €</u>

**Gegenzurechnende Erträge**

538200	<b>Öffentliche Toiletten</b>				
416200	Erträge aus Auflösung von Zuweisungen	212,26 €	100%	212,26 €	
541100	<b>Gemeindestraßen</b>				
416100	Erträge aus Auflösung von Zuschüssen	49,03 €	20%	9,81 €	
416200	Erträge aus Auflösung von Zuweisungen	22.543,53 €	20%	4.508,71 €	
448700	Erstattungen von priv. Unternehmen	833,00 €	20%	166,60 €	
481100	Erträge aus interner Leistungsbeziehung	0,00 €	20%	0,00 €	
		Summe:		<u>4.897,37 €</u>	
	Summe Aufwendungen:			19.572,95 €	
	Summe Erträge:			<u>4.897,37 €</u>	
		Nettoaufwendungen:		<u>14.675,58 €</u>	
		Davon	50%	<u>7.337,79 €</u>	
	Summe 1			119,00 €	
	Summe 2			7.337,79 €	
	Anteil Amt gem. Anlage			10.512,09 €	
	<b>Tourismusabgabe 2023</b>			<u><b>17.968,88 €</b></u>	

**Berechnung Abgabensatz**

	Vorteilseinheiten	Faktor § 9 Absatz 3	Vorteilseinheiten x Faktor § 9 Absatz 3	
Vorteilsstufe 1	12,00	0,50	6,00	
Vorteilsstufe 2	46,00	1,00	46,00	
Vorteilsstufe 3	31,00	2,00	62,00	
Vorteilsstufe 4	124,00	4,00	496,00	
<b>Summe</b>			<u><b>610,00</b></u>	
		Tourismusabgabe 2023	17.968,88 €	
		geteilt durch	<u>610,00</u>	
		<b>Abgabensatz</b>	<u><b>29,46 €</b></u>	
		abgerundet	29,00 €	

# Amt Geltinger Bucht

## Aufwendungen des Amtes Geltinger Bucht für den Tourismus

Anlage zur Kalkulation 2023 der Gemeinden Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Niesgrau, Nieby, Pommerby, Rabel und Steinberg

### **Aufwendungen 2021**

#### **1. Summe der Gesamtaufwendungen** **Davon zu Lasten der Tourismusabgabe mit 70%**

575100	<b>Förderung des Tourismus</b>	
529100	sonst. Dienstleistungen	- €
529110	Erstellung Infomaterial	522,00 €
531800	Zuschuss an Vereine / Verbände	90.000,00 €
542900	Mitgliedsbeiträge	44.214,82 €
	Summe:	<u><u>134.736,82 €</u></u>

#### **Gegenzurechnende Erträge**

575100	<b>Förderung des Tourismus</b>	
448200	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	- €
448700	Erstattung Infomaterial	720,00 €
	Summe:	<u><u>720,00 €</u></u>
	Summe Aufwendungen:	134.736,82 €
	Summe Einnahmen:	<u>720,00 €</u>
	Nettoaufwendungen:	<u><u>134.016,82 €</u></u>
	Davon 70%	<u><u>93.811,77 €</u></u>

#### **2. von den restlichen Gesamtaufwendungen** **zu Lasten der Tourismusabgabe mit 50%**

122100	<b>Ordnungsamt</b>	
529110	Badewasserqualität	2.730,61 €
424200	<b>Badeanstalten und Strände</b>	
521100	Unterhaltung der Gebäude	21.119,41 €
521110	Unterhaltung der Badebrücke	- €
522100	Strandunterhaltung u. Strandreinigung	14.142,33 €
523100	Mieten und Pachten	1.460,00 €
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	10.792,12 €
524110	Müllentsorgung Strände	23.744,19 €
524120	WC- u. Geländereinigung Seebadeanstalt Norgaardholz	900,00 €
527100	Geräte, Ausstattung	8.094,51 €
529100	Badesicherheit	3.344,76 €
531800	Zuschuss Ferienschwimmer	2.050,00 €
543100	Geschäftsaufwendungen	264,35 €
545800	DLRG-Strandwache	41.744,52 €
547100	Wertveränderung bei Sachanlagen	398,10 €
571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	31.800,18 €
574100	Abschreibung auf geleistete Zuwendungen	608,10 €
523100	<b>Leuchtturm Falshöft</b>	
501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	2.570,40 €

503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	715,44 €
521100	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	9.479,59 €
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	9.271,30 €
571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	4.628,02 €
538200	<b>Öffentliche Toiletten</b>	
501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	- €
503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	- €
521100	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	12.051,71 €
523100	Mieten und Pachten	51,13 €
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	101.380,70 €
545200	Erstattung an Gemeinden / GV	1.669,20 €
571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.856,17 €
574100	Abschreibung auf geleistete Zuwendungen	7.827,56 €
573400	<b>Integrierte Station Geltinger Birk</b>	
521100	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	3.012,81 €
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	16.681,78 €
543100	Geschäftsaufwendungen	600,52 €
571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	11.963,84 €
575100	<b>Förderung des Tourismus</b>	
522100	Unterhaltung Rundweg Birk	- €
523100	Mieten und Pachten	11.477,92 €
529100	sonst. Dienstleistungen	16.046,43 €
571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	24.991,36 €
574100	Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen	232,03 €
575200	<b>Touristbüros</b>	
521100	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	- €
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	2.037,64 €
	Summe:	<u><u>401.738,73 €</u></u>

### Gegenzurechnende Erträge

424200	<b>Badeanstalten und Strände</b>	
416100	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuschüssen	817,81 €
416200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuweisungen	9.787,51 €
432100	Benutzungsgebühren DLRG-Haus Hasselberg	150,00 €
441100	Mieten und Pachten	732,08 €
448700	Erstattungen von privaten Unternehmen	12.380,53 €
523100	<b>Leuchtturm Falshöft</b>	
416100	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuschüssen	268,33 €
416200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuweisungen	1.274,40 €
432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	16.248,50 €
441100	Mieten Trauzimmer	21.600,00 €
448700	Erstattungen von privaten Unternehmen	- €
538200	<b>Öffentliche Toiletten</b>	
416200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuweisungen	680,32 €
448700	Erstattungen von privaten Unternehmen	970,73 €
448800	Erstattungen von übrigen Bereichen	100,00 €
573400	<b>Integrierte Station Geltinger Birk</b>	
416200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuweisungen	9.105,99 €
441100	Mieten und Pachten	16.872,98 €
448700	Erstattungen von privaten Unternehmen	188,83 €
575100	<b>Förderung des Tourismus</b>	
414100	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	11.000,00 €
416100	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuschüssen	3.139,58 €

416200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuweisungen	16.606,17 €
448200	Erstattungen von Gemeinden	3.404,83 €
575200	<b>Touristbüros</b>	
448700	Erst. Betriebskosten TI Kieholm	2.977,17 €
	Summe:	<u>128.305,76 €</u>
	Summe Aufwendungen:	401.738,73 €
	Summe Einnahmen:	<u>128.305,76 €</u>
	Nettoaufwendungen:	<u>273.432,97 €</u>
	Davon 50%	<u>136.716,49 €</u>
Summe 1		93.811,77 €
Summe 2		<u>136.716,49 €</u>
Aufwendungen des Amtes Geltinger Bucht für den Tourismus		<u><b>230.528,26 €</b></u>

**Aufteilung gem. Schlüssel für die Amtsumlage:**

Gemeinde Ahneby	1,69%	3.895,93 €
Gemeinde Esgrus	6,61%	15.237,92 €
<b>Gemeinde Gelting</b>	<b>16,76%</b>	<b>38.636,54 €</b>
<b>Gemeinde Hasselberg</b>	<b>6,42%</b>	<b>14.799,91 €</b>
<b>Gemeinde Kronsgaard</b>	<b>2,05%</b>	<b>4.725,83 €</b>
<b>Gemeinde Maasholm</b>	<b>4,83%</b>	<b>11.134,51 €</b>
<b>Gemeinde Nieby</b>	<b>1,05%</b>	<b>2.420,55 €</b>
<b>Gemeinde Niesgrau</b>	<b>4,56%</b>	<b>10.512,09 €</b>
<b>Gemeinde Pommerby</b>	<b>1,47%</b>	<b>3.388,77 €</b>
<b>Gemeinde Rabel</b>	<b>5,11%</b>	<b>11.779,99 €</b>
Gemeinde Rabenholz	2,51%	5.786,26 €
Gemeinde Stangheck	1,75%	4.034,24 €
<b>Gemeinde Steinberg</b>	<b>6,86%</b>	<b>15.814,24 €</b>
Gemeinde Steinbergkirche	21,82%	50.301,27 €
Gemeinde Sterup	10,84%	24.989,26 €
Gemeinde Stoltebüll	5,67%	13.070,95 €
	100,00%	<u><b>230.528,26 €</b></u>